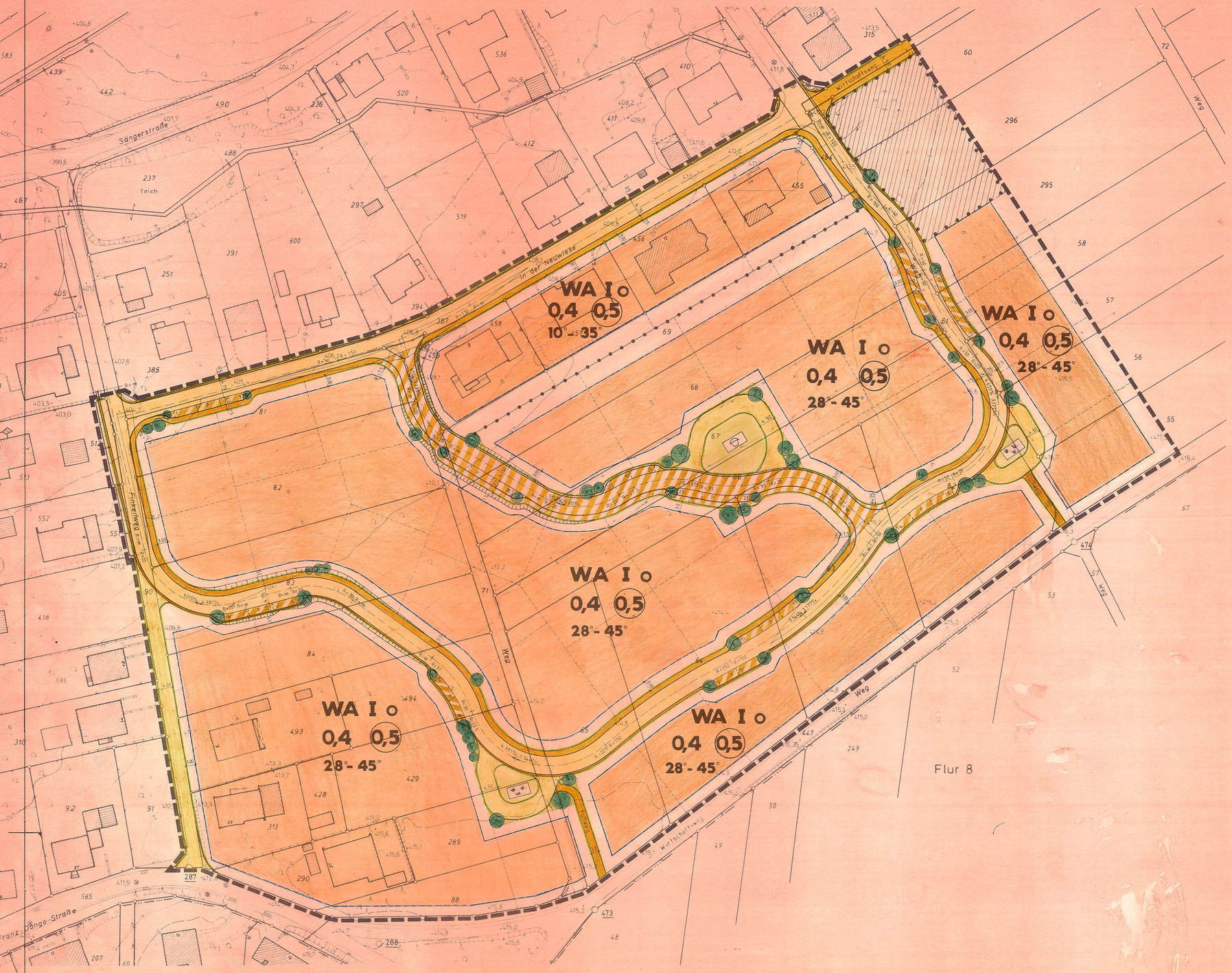
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „NEUWIESE" DER GEMEINDE WILNSDORF,

GEMARKUNG WILNSDORF, FLUR 9

MASSTAB 1 : 500



Präambel

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) sowie der
§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 04.07.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neuwiese", Ortsteil Wilnsdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Belange ausgeklammerter Bereich.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ, GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig. Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Bei paralleler Anordnung der Garage zur Straße muß ein Abstand der Garagenwand zum Gehwegrand von mindestens 1,00 m eingehalten werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl

0,5 — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o — offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Schrammbord
Fahrbahnrand
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Wirtschaftsweg/Fußweg

P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: gemischte Verkehrsfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Verkehrsgrün) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtflächen sind oberhalb 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, , Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), öffentlich

Grünanlage

Kinderspielplatz, "Typ C"

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW (nachrichtlich)

28°-45° — Dachneigung

Für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Folgende Dachformen sind nur zulässig:



Aufmauerungen über der letzten Geschoßdecke sind bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 40 ° Dachneigung bis zu 75 cm Höhe zulässig.

Bei der Dacheindeckung sind nur dunkel getönte Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefereindeckungen zulässig.
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig, liegende Dachfenster sind allgemein zulässig.

C. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

350 — Höhenlinien mit Angaben über NN

Böschung

vorhandene Gebäude

Einfriedigung: Zaun

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung an rechtsverbindlich.

Wilnsdorf, den 17.03.92

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Satzung

der Gemeinde Wilnsdorf vom 28. APR. 1992
Bebauungsplan Nr. 14 "Neuwiese", Ortsteil Wilnsdorf

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Wilnsdorf, den 23.3.1992

Dipl.-Ing. Rinsdorf Öff. best. Vermessungsingenieur

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neuwiese" hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 02.03.1989 beschlossen.

Wilnsdorf, den 17.03.92

Bürgermeister

Die Aufstellung ist gem. § 2 BauGB am 14.02.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wilnsdorf, den 18.3.92

Gemeindedirektor

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neuwiese" wurden gem. § 3 (1) BauGB in einer Bürgerversammlung am 21.02.1990 dargelegt.

Wilnsdorf, den 18.3.92

Gemeindedirektor

Die Offenlegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 07.02.1991 beschlossen.

Wilnsdorf, den 17.03.92

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 05.03.1992 zu den Maßgaben in der Verfügung des RP Arnsberg vom 04.11.1991, Az. 35.2.1 - 2.4.-91, einen Satzungsänderungsbeschluß (Beitrittsbeschluß) gefaßt.

Wilnsdorf, den 17.03.92

Bürgermeister

Der Beschluß zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB ist am 05.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wilnsdorf, den 18.3.92

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.03.1991 bis 18.04.1991 öffentlich ausgelegen.

Wilnsdorf, den 18.3.92

Gemeindedirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Wilnsdorf, den 16.4.92

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan hat am 15. JUNI 1992 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Wilnsdorf, den 08.07.92

Bürgermeister

Ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 3 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 (1) Nr. 2 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Wilnsdorf, den 10.3.92

Gemeindedirektor

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf
- Bauamt -